

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 288, 339) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012 S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2015 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 07/2015 S. 6), berichtigt am 03.08.2015 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 8/2015, S. 4) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2.
3. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3 und wird wie folgt neugefasst:

„Werden im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme mindestens drei Grundstücksanschlüsse für mindestens drei Grundstücke hergestellt oder erneuert, sind der AöR die Aufwendungen für die Herstellung oder Erneuerung eines solchen Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

- a) Grundstücksanschlusskanal auf Schmutz-, Misch- oder Regenwasser ohne Revisions-schacht € 247,00 pro lfd. Meter
- b) Revisions-schacht € 366,00 pro Stück.“

4. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4 und wird wie folgt neugefasst:

„Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses, der nicht im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme gem. Abs. 3 hergestellt oder erneuert wird, ebenso wie die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit nichts anderes geregelt ist. Nach Einheitssätzen zu erstatten sind der AöR die Aufwendungen für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses durch die vorübergehende Einstellung der Entsorgung gem. § 23a der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung). Sie betragen für jeden Fall der vorübergehenden Einstellung € 500,00.“

## 5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

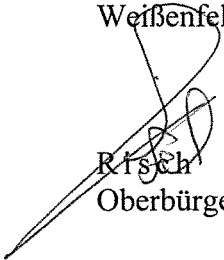
„Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem der Grundstücksanschluss gehört. Hat die AöR gem. den Regelungen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zugelassen, gehört der Grundstücksanschluss somit zu mehreren Grundstücken und haften alle Grundstückseigentümer, zu deren Grundstücken der gemeinsame Anschlusskanal gehört, gesamtschuldnerisch für die Kostenerstattung. Ist das Grundstück, zu dem der Grundstücksanschluss gehört, mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück, zu dem der Grundstücksanschluss gehört, mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt durch Art. 55 des Gesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1594), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.“

## 6. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Kostenerstattungspflichtige“ durch das Wort „Kostenschuldner“ ersetzt.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, 20.10.2017

  
R. Fisch  
Oberbürgermeister

